

295 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (240 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird

Die dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesene Regierungsvorlage schlägt vor, die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 in der Weise zu ergänzen, daß Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte auch Personen haben, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit aus Krankheit, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist und welche die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsucht, in Anspruch nehmen wollen.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 18. Mai 1984 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Schranz, Dr. Graff, Vonwald, Mag. Kabaš, Dr. Höchtl, Dr. Ermacora, Helmuth Stocker, Mag. Guggenberger, Dr. Gugerbauer, Dr. Stippel und Windsteig sowie Bundesminister Blecha und Staatssekretär Dr. Löschnak das Wort. Bei der Abstimmung hat der Ausschuß einstimmig

beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes in der von dem Abgeordneten Dr. Ermacora vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Als Ergebnis der Ausschusseratungen wird zu § 74 a festgestellt, daß die besonderen Wahlbehörden gemäß der gegenständlichen Bestimmung verpflichtet sind, bettlägerige Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 41 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, während der festgesetzten Wahlzeit aufzusuchen. Daraus ergibt sich jedoch für den Wähler kein subjektives Recht, sondern eine Verpflichtung für die genannten Behörden. Die Problematik der Unmöglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes bei außerordentlichen Witterungsverhältnissen, Katastrophen und ähnlichen Ereignissen erfährt durch den eingefügten § 74 a keine Änderung.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (240 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984.05.18

Dr. Veselsky

Berichterstatter

Dr. Schranz

Obmann

%

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 240 der Beilagen

1. Im Art. I Z 9 hat im § 74 a Abs. 1 der 1. Satz zu lauten:

„Um den aus Krankheits, Alters- oder sonstigen Gründen bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 41 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, haben die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten,

die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufzusuchen.“

2. Im Art. I Z 9 hat im § 74 a der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des § 74 Abs. 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.“